

Entwurf

SATZUNG

Fußballclub „Nordsee“ Hooksiel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen F.C. Nordsee Hooksiel e.V. und hat seinen Sitz in Hooksiel.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jever unter der Nummer 275 eingetragen.
Die Vereinsfarben sind grün und gelb.
Der Gründungstag des F.C. Nordsee Hooksiel e.V. ist der 15. Juli 1956.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitisch und konfessionellen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern.
2. Er erfüllt seine Aufgabe durch Förderung des Breiten- Freizeit und Leistungssports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Leibesübungen und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins

Der F.C. Nordsee Hooksiel ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
Die Abteilungen können sich den zuständigen Landesfachverbänden anschließen.
Der Verein, insbesondere die Einzelmitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des NSLSB und seiner Verbände an.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind:
Mitglieder, die in einer oder mehrerer Abteilungen des F.C. Nordsee Hooksiel e.V. Sport treiben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins fördern ohne sich sportlich zu betätigen.
4. Ehrenmitglieder sind:
Mitglieder, die sich um den F.C. Nordsee Hooksiel e.V. verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
Die Ernennung erfolgt nach Maßgabe der Ehrenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter sowie die Anschrift des Bewerbers zu erhalten.

Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung des Ältestenrates zulässig.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und nur für Vereinszwecke ausgewertet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. beantragt werden.
3. durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand der Vereinsbeiträge,
 - c. wegen vereinschädigendem oder groben unsportlichem Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Der Vorstand kann die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen verlangen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind berechtigt

- ab vollendetem 16. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
- die Beratung des Ältestenrates und des Vorstandes in Anspruch zu nehmen und die Wahrung ihrer Interessen zu verlangen

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- sich nach der Satzung, den Beschlüssen und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
- ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.
- dem Verein die durch unsportliches Verhalten verursachten Strafen und Kosten zu erstatten.
- Anschriften – und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- sportliche Veranstaltungen ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung zu unterstützen.
- als aktive Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr die vom Vorstand bzw. von den Abteilungsversammlungen festgelegten Arbeitsdienste abzuleisten. Einen finanziellen Ersatz für nicht geleistete Arbeitsdienste beschließt der Vorstand bzw. die Abteilungsversammlung.

§ 11 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Betrag wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.
Die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Abteilungen regelt der Vorstand.
Aufnahmebeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzte Ersatzbeträge für Arbeitsstunden werden grundsätzlich durch Bank- oder Postscheckinzugsverfahren eingezogen.
3. Über Beitragsnachlass oder vorübergehenden Beitragserlass aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ältestenrat

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Abteilungsleitern
- den Jugendsportwarten der Abteilungen
- dem Ältestenratsvorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren.

Abteilungsleiter und Jugendsportwarte werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ältestenratsvorsitzende wird durch den Ältestenrat gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf (mindestens alle 8 Wochen) vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind und von ihm geleitet werden. Auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und vertritt den Verein nach Außen.
- b) der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Vereinskasse jederzeit unvermutet zu prüfen
- c) der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

- d) der Kassenwart regelt alle finanziellen Angelegenheiten nach Weisung durch den Vorstand. Er unterrichtet den Vorstand bei jeder Vorstandssitzung über die Haushaltslage. Er erstellt einen Haushaltsplan für den Verein.
- e) der Schriftführer führt das Protokoll der Gesamtvorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und sonstigen Schriftverkehr auf Weisung des Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Dies kann geschehen durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
(1./2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer)
- die Bestätigung der Abteilungsvorstände
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Wahl der Kassenprüfer
- über Satzungsänderungen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

- a) Den durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfern obliegt die laufende Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins.
- b) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht möglich.
- d) Mitglieder des Vorstands können nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Abteilungen

- a) Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Abteilungen organisiert. Sie werden im Bedarfsfall vom Vorstand gegründet.
- b) Die Mitglieder der Abteilungen wählen die Abteilungsleitung.
Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - Abteilungsleiter
 - Sportwart (optional)
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - KassenwartWeitere Positionen ergeben sich aus den anfallenden Aufgaben. Doppelfunktionen sind möglich.
Der Vertreter des Abteilungsleiters wird durch die Abteilungsleitung gewählt. Die Abteilungsleitungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens drei Abteilungsleitungsmitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder sein Vertreter an der Beschlussfassung mitwirken.
Gegenüber dem Vorstand wird die Abteilung durch den Abteilungsleiter und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter oder ein anderes Leitungsmitglied vertreten. Weiterhin nimmt der Jugendsportwart bzw. sein Vertreter an den Vorstandssitzungen teil.
- c) Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes stellt jede Abteilung eine Geschäftsordnung auf, die mindestens die Zusammensetzung der Abteilungsleitung, die Rechnungslegung der Abteilung und die Organisation des Sportbetriebes enthalten muss.
- d) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- e) Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung.
- f) Die Jugendsportwarte sind zuständig für den Jugendsportbereich der Abteilungen.

§ 17 Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlungen werden einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Termine stimmen die Abteilungsleiter mit dem Vorstand ab.

Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand.

Die Mitglieder jeder Abteilung wählen einen Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter, einen Jugendsportwart, einen Schriftführer sowie ggf. weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Abteilung angehören, sowie die Mitglieder des Vorstands.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder der Vorstand / der Ältestenrat dies beantragen.

§ 18 Ältestenrat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ältestenrat gebildet, dessen Hauptaufgabe es ist, darüber zu wachen, dass größere Störungen des Vereinslebens vermieden werden.

Er soll Maßnahmen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder und den Zusammenhalt des Vereins stärken, fördern und negative Erscheinungen möglichst verhindern.

Der Ältestenrat ist berechtigt, in allen Bereichen des Vereinslebens, Verbesserungsvorschläge zu machen. Die jeweiligen Organe des Vereins sind verpflichtet, sich mit diesen Vorschlägen auseinanderzusetzen. Bei der Lösung von Differenzen und Streitfragen trifft der Ältestenrat, wenn er angerufen wird, die endgültige Entscheidung.

Sämtliche Organe des Vereins sind verpflichtet dem Ältestenrat alle zur Urteilsfindung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Ältestenrat besteht aus dem Ältestenratsvorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben müssen und Träger der goldenen Ehrennadel sind.

Erfüllt ein Ältestenratsmitglied nicht seine Aufgaben, kann er mit vier Stimmen (2/3 Mehrheit) ausgeschlossen werden.

Zur Beschlussfassung genügt jeweils einfache Stimmenmehrheit, unter der Voraussetzung, dass mindestens vier Mitglieder des Ältestenrats an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Beschlüsse des Ältestenrats können nur durch ihn selbst oder durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

Der Ältestenrat soll mindestens einmal im halben Jahr zusammentreten.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen mit vorläufiger Wirkung eine Änderung der Satzung und der Ordnungen beschließen. Derartige Änderungen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes und behalten ihre Gültigkeit nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sollte es bei dieser Versammlung nicht zu einer Auflösung des Vereins kommen, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden. Zur Auflösung werden dann mehr als 50% (einfache Mehrheit) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe an die Gemeinde Wangerland, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.11.2010 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.